

A. Waren

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der premier experts GmbH und Kunden, die Unternehmer im Sinne von §14BGB sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsschluss

Alle Angebote sind freibleibend. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot, das mangels abweichender Bestimmungen von der premier experts GmbH innerhalb von vierzehn (14) Tagen angenommen werden kann. Mit übereinstimmender schriftlicher Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Ware durch die premier experts GmbH kommt ein verbindlicher Vertrag zustande.

3. Zahlungsbedingungen und Preise

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle zugegangenen Rechnungen der premier experts GmbH innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zu begleichen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei der premier experts GmbH. Verzug tritt ein, wenn die Zahlung nicht in der oben genannten Frist erfolgt, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Verzugsfalle ist die premier experts GmbH berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die premier experts GmbH ferner berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % (neun Prozent) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

4. Lieferung und Versand

(1) Alle von der premier experts GmbH genannten Liefertermine sind unverbindliche Richtwerte und nicht geeignet einen Verzug zu begründen. Dies gilt nicht, wenn ein Liefertermin ausdrücklich und schriftlich als bindend vereinbart wurde. Anpassungen und Änderungen des nicht bindenden Liefertermins behält sich die premier experts GmbH vor. Insbesondere verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum, wenn Umstände eine Einhaltung unmöglich machen, welche die premier experts GmbH nicht zu vertreten hat. Ein Verzug der premier experts GmbH tritt erst nach dem erfolglosen Ablauf einer durch den Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, frühestens jedoch nach drei (3) Wochen ein. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf eine Form höherer Gewalt zurückzuführen, also auf ein außergewöhnliches Ereignis, das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war und auch unter Anwendung größter Sorgfalt von den Vertragsparteien nicht hätte abgewendet werden können (z. B. Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Sturm, Wirbelsturm oder andere Natur- und Umweltkatastrophen, radioaktive Verseuchungen, Pandemie, Epidemie, Ansteckung, verhängte Ausnahmezustände, Ausgangsperren, Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten, ungeachtet dessen, ob ein Krieg erklärt wurde, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstände, politische Unruhen, militärische oder usurpierte Macht oder Beschlagnahmung, terroristische Aktivitäten und Ereignisse, Piraterie, Sabotage, staatliche Devisenbeschränkungen oder -begrenzungen, Verstaatlichung, staatliche Sanktionen, Blockade, Embargo, Import- und Exportverbote, Arbeitskampf, Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung oder Unterbrechung, Rohstoff- und Versorgungsmängel (z. B. Ausfall von Strom- oder Telefondienstleistungen) am Markt oder andere vergleichbare Ursachen, die außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Partei liegen) und das die Parteien an der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung hindert, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, in dem ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Die premier experts GmbH wird den Kunden über einen Fall höherer Gewalt informieren.

(2) Der Rücktritt kann nur nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist schriftlich erfolgen. Wird der premier experts GmbH die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von all ihren vertraglichen Pflichten frei. Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder das Lager der premier experts GmbH verlässt. Die premier experts GmbH ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und abzurechnen.

(3) Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

5. Rügeobliegenheit

(1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch die premier experts GmbH zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der premier experts GmbH unverzüglich Anzeige in Textform zu machen. Dies gilt auch für Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung. Zeigt sich ein Mangel zu einem späteren Zeitpunkt, ist der Mangel der premier experts GmbH unverzüglich nach dessen Entdeckung in Textform anzuzeigen.

(2) Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Der Kunde haftet für alle Schäden, die der premier experts GmbH aus der unterlassenen Mängelanzeige resultieren, insbesondere dann, wenn Ansprüche der premier experts GmbH gegen Versicherungen oder Sublieferanten dadurch verloren gegangen sind.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der premier experts GmbH aus den Geschäftsverbindungen mit dem Kunden Eigentum der premier experts GmbH.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der premier experts GmbH stehenden Waren pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zum Neuwert zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) sowie der premier experts GmbH auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall tritt der Kunde den Versicherungsanspruch an die premier experts GmbH ab. Kommt der Kunde der Versicherungspflicht nicht nach, haftet er für alle Schäden, die der premier experts GmbH aus dieser Pflichtverletzung resultieren. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nicht befugt. Für den Fall, dass der Kunde entgegen dem Verbot dennoch über die Waren verfügt und die premier experts GmbH dies genehmigt, tritt der Kunde alle aus dieser Verfügung bzw. dem dafür notwendigen schuldrechtlichen Kausalgeschäft erwachsenden Ansprüche an die premier experts GmbH ab. Dies gilt auch, wenn die Verfügung des Kunden ohne Genehmigung zu Lasten der premier experts GmbH wirksam wird. Der Kunde ist verpflichtet, der premier experts GmbH alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

(3) Der Kunde hat die Pflicht, Pfändungen oder Beschlagnahmen an im Eigentum der premier experts GmbH stehenden Waren zu verhindern, insbesondere durch Mitteilung der Eigentumslage an Dritte und unverzügliche schriftliche Meldung an die premier experts GmbH. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so haftet er für alle Kosten, die der premier experts GmbH für eine Wiederbeschaffung oder Ersatzbeschaffung anfallen. Die premier experts GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % (zehn Prozent) übersteigt.

7. Gewährleistung für Ware

(1) Die premier experts GmbH gewährleistet, dass die Waren bei Gefahrübergang nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2) Die premier experts GmbH und der Kunde sind sich darüber einig, dass im Handbuch und/oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen und Beschreibungen sowohl der Hard- als auch der Software keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen. Die Gewährleistung der premier experts GmbH setzt voraus, dass der Kunde seine Rügeobliegenheiten nach Ziffer 5 ordnungs- und fristgemäß erfüllt hat.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung (Gefahrübergang). Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der premier experts GmbH unverzüglich in Textform zu melden. Der Kunde trägt die Beweislast sowohl für den Mangel als auch dafür, dass dieser schon bei Gefahrübergang vorlag. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler oder Datenverlust auf Grund von unzureichenden, fehlenden oder nicht dem neuesten Stand entsprechenden, Sicherungsmaßnahmen entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung der premier experts GmbH Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde führt den vollen Nachweis darüber, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde der premier experts GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Die premier experts GmbH ist insofern zur Nacherfüllung berechtigt (Recht der zweiten Andienung). Der Kunde teilt der premier experts GmbH mit, welche Art der Nacherfüllung – Nachbesserung der gelieferten Ware oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Ware – er wünscht. Die premier experts GmbH trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Verhältnis zum Kaufpreis unwesentliche Aufwendungen, Aufwendungen, die ausschließlich in der Sphäre des Kunden liegen (z. B. erforderliche Vorarbeiten, auf die die premier experts GmbH keinen Einfluss nehmen kann) und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware nicht für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet oder sich an einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Ort befindet, trägt der Kunde jedoch selbst. Die premier experts GmbH ist jedoch berechtigt, die gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringt. Die premier experts GmbH kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist. Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen der premier experts GmbH zwei (2) Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Nacherfüllungsfrist dem Kunden nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen. Tritt ein Mangel auf, der Folge eines nicht korrekten oder nicht aktualisierten Treibers ist, so räumt der Kunde der premier experts GmbH das Recht ein, einen funktionalen Treiber binnen zehn (10) Tagen ab Mitteilung an die premier experts GmbH nachzuliefern. Für die Haftung auf Schadensersatz wegen Mängeln der Ware gilt Ziffer 8. Weitergehende Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung wegen Mängeln der Ware sind ausgeschlossen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen im Falle eines Lieferantengregresses bleiben unberührt.

(4) Hat der Kunde die premier experts GmbH wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die premier experts GmbH nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme der premier experts GmbH fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, alle dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

(5) Sofern und soweit der Hersteller der Ware gegenüber dem Kunden der premier experts GmbH eine Garantie für die Ware abgibt, werden Ansprüche des Kunden aus der Garantie direkt zwischen dem Hersteller und dem Kunden der premier experts GmbH abgewickelt. Der Kunde wird die premier experts GmbH über den Garantiefall in Textform informieren.

8. Haftung

(1) Unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen haftet die premier experts GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Vorsatz zurückzuführen sind, sowie für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für Schäden, die von der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden.

(2) Die premier experts GmbH haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. In diesem Fall (grob fahrlässige Pflichtverletzung) ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die premier experts GmbH haftet ferner für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut, verursacht worden sind. Die Haftung der premier experts GmbH ist in diesem Fall (Verletzung wesentlicher Vertragspflichten) ebenfalls auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(4) Ungeachtet der Regelungen in Ziffern 8 (2) und (3) zur Haftung bei grober Fahrlässigkeit und Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der premier experts GmbH in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf 5.000.000,00 € als maximalen vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Die Haftung nach Ziffer 8 (1) bleibt hiervon unberührt.

(5) Im Übrigen ist die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und sonstiger Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung, für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für Produktionsausfall sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns.

(6) Soweit die Haftung nach vorstehenden Bestimmungen beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen der premier experts GmbH.

(7) Im Falle der Haftung der premier experts GmbH auf Schadensersatz ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Einwirkungen, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen. Etwaige Vertragsstrafen werden der Höhe nach auf den geltend gemachten Schadensersatz angerechnet.

(8) Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Kenntnis der Person des Schuldners und der die Ansprüche begründenden Umstände. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf vorsätzlichem Verhalten beruhen. Für Schadensersatzansprüche, die auf Mängeln der Vertragsprodukte beruhen, gelten die Gewährleistungsfristen der Ziffer 7.

(9) Für Schutzrechtsverletzungen, die von Dritten gegenüber der premier experts GmbH aufgrund von Vorgaben und/oder Spezifikationen des Kunden erhoben werden, stellt der Kunde die premier experts GmbH von jeglichen Ansprüchen, Schäden und Kosten (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung) frei.

9. Vertraulichkeit

Die premier experts GmbH und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und vertrauliche Informationen (Geschäftsgeheimnisse) der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen (gleich, ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag offenlegt oder sonst zur Kenntnis bringt – und zwar ungeachtet dessen, ob die übermittelten Informationen als vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet sind und ob die Offenlegung vor oder nach Unterzeichnung des Vertrages erfolgt. Die Geschäftsgeheimnisse, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, sofern und soweit der andere Vertragspartner aufgrund des Gesetzes oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist.

10. Beweisklausel

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der premier experts GmbH gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Systemzustandsbeschreibungen, Zeiterfassung, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

11. Erlöschen der Herstellergarantie

Die premier experts GmbH weist den Kunden darauf hin, dass etwaige Garantien der Hersteller der Ware erlöschen können, wenn die Waren in Länder außerhalb der EU verschafft werden. Die premier experts GmbH steht dem Kunden für weitere Informationen auf Anfrage zur Verfügung. Die Haftung der premier experts GmbH für etwaige Schäden, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Nachteile aus oder im Zusammenhang mit dem Erlöschen von Herstellergarantien ist ausgeschlossen.

12. Export

(1) Der Kunde hat bei Weitergabe der von der premier experts GmbH gelieferten Ware (einschließlich in diesem Zusammenhang erbrachter technischer Unterstützung jeglicher Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten.

(2) Der Kunde ist vor der Weitergabe der von der premier experts GmbH gelieferten Ware (einschließlich in diesem Zusammenhang erbrachter technischer Unterstützung jeglicher Art) an Dritte verpflichtet, insbesondere zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass (i) er durch eine Weitergabe an Dritte nicht gegen Embargos oder Sanktionen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Vereinten Nationen, des Staates, in dem der Kunde seinen Sitz hat und/oder des Staates, in dem die Ware belegen ist – auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte oder anderer Länder und etwaiger Umgehungsverbote – verstößt; (ii) die Ware nicht für eine verbotene bzw. genehmigungsfähige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt ist, es sei denn, etwaige Genehmigungen liegen vor; (iii) die Regelungen sämtlicher Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen und/oder Organisationen eingehalten werden.

(3) Sofern die Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder den Unternehmer erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, der premier experts GmbH nach entsprechender Aufforderung unverzüglich sämtliche Informationen über den End-Empfänger, den End-Verbleib und den Verwendungszweck der von der premier experts GmbH gelieferten Ware sowie diesbezüglich geltende Exportbeschränkungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Kunde stellt die premier experts GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die gegen die premier experts GmbH aufgrund der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, vollumfänglich frei und verpflichtet sich, sämtliche der premier experts GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen.

13. Freihaltung von Ansprüchen Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, die premier experts GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch eine Verletzung einer hier aufgeführten Pflicht oder einer sonstigen rechtswidrigen Verwendung der Leistungen der premier experts GmbH entstehen.

14. Abtretung und Aufrechnung

Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der premier experts GmbH nur mit Einwilligung der premier experts GmbH in Textform abtreten. Eine Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisforderung ist dem Kunden nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich. Das Recht des Kunden, mit Forderungen aus dem gleichen Rechtsverhältnis aufzurechnen, bleibt unberührt. Die premier experts GmbH ist nach den gesetzlichen Vorschriften zur Aufrechnung berechtigt.

15. Schriftformklausel

Einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nur durch schriftliche Übereinkunft der premier experts GmbH und des Kunden abbedungen oder geändert werden. Ein Abweichen von dieser Vorschrift bedarf seinerseits der Schriftform. Abweichend davon sind formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags wirksam, sofern sie Individualabreden der Vertragsparteien sind.

16. Gerichtsstand und Rechtsanwendung

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg und es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr (CISG).

B. Serviceleistungen

1. Anwendungsbereich

Sofern und soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt wird, finden die im vorstehenden Abschnitt geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Waren auch auf Serviceleistungen der premier experts GmbH Anwendung. Hierfür wird der Begriff „Ware“ durch „Serviceleistung“, „Ablieferung der Ware“ durch „Erbringung der Dienstleistung“, „Ablieferung“ durch „Abnahme“ ersetzt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen gelten nicht für Leistungen, die im Rahmen der Erfüllung von Mängelansprüchen des Kunden durch die premier experts GmbH erbracht werden, oder sofern einzelvertraglich etwas anderes einvernehmlich vereinbart wurde.

2. Leistungsumfang und Durchführung der Leistung

Der Umfang der von der premier experts GmbH im Einzelnen geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot und der übereinstimmenden Auftragsbestätigung.

Die premier experts GmbH bietet insbesondere die folgenden Serviceleistungen an:

- im Bereich Datacenter: Storage; Virtualisierung; Backup und Restore;
- im Bereich Microsoft Cloud Services: Endpoint Management; Exchange Online; Modern Workplace;
- im Bereich IT Security und Netzwerk: IT-Security und Netzwerk.

Die Serviceleistungen werden an Werktagen in Schwaig bei Nürnberg zu den üblichen Arbeitszeiten – Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr – durchgeführt und nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses allgemein anerkannten Stand der Technik erbracht. Davon abweichende Arbeitszeiten werden gesondert vereinbart und berechnet. Erfüllungsort für die Serviceleistungen ist Schwaig bei Nürnberg, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart. Eine bestimmte Reaktionszeit wird von der premier experts GmbH nicht geschuldet.

3. Vergütung

(1) Die Vergütung der Serviceleistung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand zu den vereinbarten Preisen der premier experts GmbH und den anfallenden sonstigen Kosten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Anfallende Reise- und Reisenebenkosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die premier experts GmbH wird einen Tätigkeitsnachweis vorlegen. Sofern und soweit während der Serviceleistung eine Änderung der Lohnkosten, der Sozialabgaben oder Arbeitszeiten eintritt, ist die premier expert GmbH berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten ab Eintritt der Änderung die geänderten Sätze in entsprechender Höhe in Anrechnung zu bringen.

(2) Sofern und soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung der Serviceleistungen jeweils am monatsletzten Werktag in Schwaig bei Nürnberg. Die Vergütung ist innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und ohne Abzug von Skonto zu begleichen, sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist. Verzug tritt ein, wenn die Zahlung nicht in der oben genannten Frist erfolgt, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die premier experts GmbH berechtigt, weitere Serviceleistungen zurückzuhalten. Zudem ist die premier experts GmbH bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % (neun Prozent) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Die premier experts GmbH ist berechtigt, Teilleistungen abzurechnen. Kommt der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung in Verzug oder kommt er in einem Zeitraum, der sich über zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der die Vergütung für zwei (2) Monate erreicht in Verzug, so ist die premier experts GmbH berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die premier experts GmbH ist ferner berechtigt, sämtliche Forderungen bei Vermögensverschlechterung, Zahlungseinstellung, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenzanmeldung des Kunden sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Der Kunde kann die Geltendmachung dieser Rechte durch Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe der Forderung neben Kosten und Zinsen hieraus abwenden.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der premier experts GmbH Störungen unverzüglich zu melden. Er wird die premier experts GmbH ferner bei der Erbringung ihrer Pflichten, soweit möglich und zumutbar, auf seine Kosten unterstützen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, vor Beginn der Serviceleistungen durch die premier experts GmbH für eine ordnungsgemäße Datensicherung und einen aktuellen Virenschutz zu sorgen. Zudem ist der Kunde verpflichtet, der premier experts GmbH rechtzeitig vor Beginn der Serviceleistung einen Zugang zu den Systemen, insbesondere einen VPN- und Administrationszugang, auf seine Kosten einzuräumen.

(2) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist die premier experts GmbH nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegende Handlung an dessen Stelle und auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

5. Gewährleistung für Serviceleistungen

(1) Grundlage für die Gewährleistung für Serviceleistungen sind die getroffenen Vereinbarungen über deren Inhalt und die Art und Weise ihrer Erbringung. Im Falle einer mangelhaften Erbringung einer Serviceleistung (Schlechtleistung) wird die premier experts GmbH nach ihrer Wahl durch eine Nachbesserung oder durch eine Ausweichmöglichkeit innerhalb einer angemessenen Frist nacherfüllen. Sofern die Nacherfüllung innerhalb der Frist nicht erfolgreich ist, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Vertrag zu kündigen. Im Falle der Kündigung hat die premier experts GmbH Anspruch auf Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen, es sei denn, der Kunde weist innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach, dass die erbrachten Leistungen für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind. Weitergehende Ansprüche wegen Leistungsstörung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Sofern die Serviceleistung eine Werkleistung darstellt, gilt Ziffer 7 des vorangegangenen Abschnittes entsprechend. Der Kunde ist zusätzlich zur Selbstvornahme nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt. Vor Durchführung der Selbstvornahme stehen der premier experts GmbH jedoch mindestens zwei (2) Nacherfüllungsversuche innerhalb angemessen gesetzter Fristen zu.

6. Kündigung

Sofern und soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt der Vertrag für eine Laufzeit von zwölf (12) Monaten und kann mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten von jeder Vertragspartei ordentlich gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils zwölf (12) Monate. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.